

Versäumnisregelung für die Oberstufe – Teil I (Verfahren)

Die/Der **Schüler/in** füllt den Entschuldigungszettel doppelt (Muster siehe Anlage) für **jede** versäumte Stunde aus (auch für Fehlstunden wegen Klausurteilnahme und in den Kooperationskursen mit dem Stift. Hum. Gymnasium) und lässt ihn **schnellstmöglich** vom Fachlehrer abzeichnen. Das bedeutet genau: am 1., spätestens am 2. Termin, an dem der/die Schüler/in Unterricht bei der/dem entsprechenden Fachlehrer/in hat.

Sollte dies nicht (mehr) möglich sein, ist der/die Schüler/in verpflichtet, von sich aus den Kontakt mit dem Fachlehrer (Lehrerzimmer, etc.) zu suchen.

Der Schüler ist für die zügige Abwicklung des Verfahrens verantwortlich. Zwischen dem Ende einer Fehlzeit und der Abgabe des komplett abgezeichneten Entschuldigungsformulars dürfen nicht mehr als 10 Tage liegen.

Überschreitet der Schüler diese Frist ohne triftigen Grund, können die gefehlten Stunden als **unentschuldigt** gewertet werden.

Einen der beiden ausgefüllten Entschuldigungszettel gibt der Schüler entweder persönlich im Oberstufenbüro ab oder wirft ihn in den dafür vorgesehenen Kasten neben der Hausmeisterloge. Der Stufenleiter sammelt die Entschuldigungen zur Dokumentation von Fehlzeiten für die Schullaufbahnakten; das Doppel wird vom Schüler abgetrennt; es ermöglicht ihm die Selbstkontrolle seiner Unterrichtsversäumnisse und hilft bei der Klärung etwaiger Unstimmigkeiten.

Die Vordrucke liegen vor dem Sekretariat aus. Sie müssen bei nicht-volljährigen Schülern von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Muss ein Schüler aus triftigen Gründen den Unterrichtstag vorzeitig beenden, so **muss** er sich die Entlassung von dem entsprechenden Fachlehrer bestätigen lassen. Die entsprechenden Formulare liegen an der gleichen Stelle aus.

Im umgekehrten Fall, wenn ein Schüler erst später zum Unterricht erscheinen kann, nimmt er schnellstmöglich Kontakt mit dem Oberstufenbüro auf, um die Sachlage abzuklären. („Verschlafen“ ist keine Krankheit, folglich kein Entschuldigungsgrund.)

Der Schüler und die Erziehungsberechtigten bestätigen den Empfang dieser Regelung.

Der **Lehrer** trägt den fehlenden Schüler in die Kursmappe ein und vermerkt nach der ordnungsgemäßen Vorlage des Entschuldigungszettels ein „e“, andernfalls ein „n.e.“ hinter dem Namen. Sollte ein Schüler länger als eine Woche fehlen und keine Entschuldigung vorgelegt haben, spricht der Lehrer unverzüglich den Schüler und den Stufenleiter an. Die Stufenleiter ihrerseits tragen längerfristige Erkrankungen eines Schülers ins Mitteilungsbuch ein.

Bis zum Ende eines Kursabschnittes addiert der Lehrer die Fehlstunden, trägt sie in der Kursmappe auf der Seite *Kursdatei* ein und reicht eine Kopie dieser Seite in der Projektleitung ein.

Versäumnisse wegen Klausurteilnahme und schulischen Veranstaltungen (Exkursionen, Orchesterfahrten etc.) sind Unterricht an anderem Ort und somit keine Fehlstunden.

Versäumnisregelung für die Oberstufe – Teil II

Der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler die Schule spätestens am zweiten Tag durch einen Anruf im Sekretariat. **Fehlt ein Schüler bei Klausuren, ist am gleichen Tag in der Schule anzurufen und unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.**

Dann erfolgt das in Teil I beschriebene Entschuldigungsverfahren.

Arzt- und Behördengänge sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen. Die Notwendigkeit von Ausnahmen (z.B. morgendliche Blutabnahme beim Arzt, Vorladungen) ist durch eine Bescheinigung des Arztes/der Institution nachzuweisen. Ist vorhersehbar, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt der Unterricht nicht besucht werden kann (z.B. Führerscheinprüfung), muss beim Stufenleiter vorher ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden (Vordrucke sind im Oberstufenbüro erhältlich). Vor und nach den Ferien kann nur der Schulleiter, Herr Dr. Dern, eine Beurlaubung aussprechen. Schüler, die im Verlauf des Unterrichtstages erkranken, müssen sich, bevor sie die Schule verlassen, beim Fachlehrer der nachfolgenden Stunde oder im Oberstufenbüro abmelden.

Ein besonderes Gewicht erhalten diese Vorschriften und Regelungen, weil sie in der Oberstufe an die Leistungsbewertung gekoppelt sind. Fehlt ein Schüler unentschuldigt oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Klausur (bzw. kann in der „Sonstigen Mitarbeit“ nicht die erforderlichen Leistungsnachweise erbringen), so wird dies als **ungenügende** Leistung bewertet. Es besteht dann kein Anrecht auf einen Nachschreibtermin.

Wenn ein Schüler insgesamt 20 Unterrichtstage unentschuldigt gefehlt hat, kann die Entlassung von der Schule ausgesprochen werden (§ 47(1) Schulgesetz). Für volljährige Schüler/innen gelten strengere Regelungen: sie können ohne vorherige Ankündigung entlassen werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt haben (§ 53(4) Schulgesetz).

Fehlt ein Schüler aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, häufig oder längere Zeit, überprüft der Fachlehrer, ob und inwieweit er den versäumten Stoff nachgeholt hat. Liegen nicht genügend beurteilbare Leistungen vor, wird durch eine Feststellungsprüfung ermittelt, ob der Schüler das Kursziel erreicht hat.

Kan 08.2017

Versäumnisregelung für die Oberstufe

Von der Versäumnisregelung habe ich am (Datum) _____ Kenntnis genommen.

Name, Vorname (bitte in Blockschrift): _____

*Unterschrift des Schülers **und** der Erziehungsberechtigten (**auch** bei Volljährigkeit!):*

Unterschrift Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)